

Satzung des Fördervereins Hirzbacher Kapelle e.V.

Fassung vom 5. Juni 2022

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Hirzbacher Kapelle".
- 2 Es hat seinen Sitz in Hammersbach.
- 3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau unter der Nummer 1179 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein mit Sitz in Hammersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Zweck des Vereins ist
 - a die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - b die Förderung von Kunst und Kultur
 - c die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
 - d die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - e die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Restaurierung, Pflege und Erhaltung der ehemaligen Marienkapelle auf den Hirzbacher Höfen, um interessierten Kreisen der Bevölkerung die Begegnung mit diesem geschichtlich wichtigen Bauwerk auf Dauer zu ermöglichen.
- öffentliche kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Vorträge, Lesungen und Ausstellungen, die dem Charakter des Bauwerkes entsprechen.
- die Erforschung der kulturgeschichtlichen Entwicklung der Kapelle und die Dokumentierung der Forschungsergebnisse.
- die Pflege und Erhaltung der Umgebung der Kapelle durch Maßnahmen, die dazu geeignet sind, das Erscheinungsbild der Kapelle und den ländlichen Charakter ihrer Umgebung zu bewahren.
- Maßnahmen aller Art zur Landschaftsgestaltung und zur Erhaltung der natürlichen Lebenswelt in der Gemeinde Hammersbach.
- Unterstützung und Förderung von einzelnen Natur- und Landschaftsschutzprojekten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede Person, auch Vereine und sonstige juristische Personen oder Vereinigungen, können Mitglieder des Vereins werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, durch Tod oder durch Ausschließung, über die die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes zu entscheiden hat. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat.

Der Verein kann Ehrenmitglieder haben, die stimmberechtigt sind, jedoch von der Beitragspflicht befreit sind. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Leistung des Jahresbeitrages befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem/den Beisitzern.
- 2 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- 1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.
- 2 Solange ein Nutzungsvertrag zwischen dem Eigentümer der Kapelle und dem Verein besteht, ist der Eigentümer 1. Beisitzer. Der Eigentümer ist zur persönlichen Ausübung seiner Vorstandsmitgliedschaft nicht verpflichtet, sondern kann sich durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Dieser Vertreter soll seine Mitarbeit jeweils 3 Jahre kontinuierlich ausüben.
- 3 Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen können auch online erfolgen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 2 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,

- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell per Online-Konferenz durchgeführt werden, wenn die Mehrheit des Vorstands zustimmt.
- 3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Wahlen ist eine relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
Für Satzungsänderungen ist eine 2 /3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Kultur und Heimatgeschichte Hammersbach zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.
- 3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.